

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, 31. Oktober

Nr. 44

2013

Inhalt:

- 204 Stellenausschreibung
- 205 Einwohnerzahl am 30.06.2013
- 206 Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt
- 207 Bürgerversammlungen im Jahr 2013 in der Stadt Eichstätt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

204 Stellenausschreibung



Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Sachgebiet **Verkehrswesen**
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in
für den Bereich **Zulassungs- und Versicherungsrecht.**
(Bewerberziffer 2213)

Bewerbungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als
Verwaltungsfachangestellte/r (bzw. AL I) oder als Beamte/r der 2.
Qualifikationsebene.

Für unsere **Information** und zur weiteren Unterstützung der
Zulassungsstelle suchen wir zudem eine/n

Mitarbeiter/in
für den **Schalter-, Informations- und Telefondienst.**
(Bewerberziffer 1113)

Nähere Informationen unter
www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen
richten Sie bitte bis spätestens zum 18. November 2013 an das

Landratsamt Eichstätt, Personalstelle
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
oder als PDF an bewerbung@lra-ei.bavarn.de

205 Einwohnerzahl am 30.06.2013

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat
ein Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Eichstätt mit den auf
Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.
Juni 2013 übersandt.

| Gemeinde | Einwohner | Gemeinde | Einwohner |
|------------------|-----------|----------------|-----------|
| Adelschlag | 2.849 | Kipfenberg, M. | 5.587 |
| Altmannstein, M. | 6.858 | Kösching, M. | 9.120 |
| Beilngries, St. | 8.856 | Lenting | 4.752 |
| Böhmfeld | 1.620 | Mindelstetten | 1.645 |
| Buxheim | 3.502 | Mörsheim, M. | 1.511 |
| Denkendorf | 4.487 | Nassenfels, M. | 2.009 |
| Dollnstein, M. | 2.723 | Oberdolling | 1.214 |
| Egweil | 1.108 | Pförring, M. | 3.529 |
| Eichstätt, GKSt. | 13.070 | Pollenfeld | 2.794 |
| Eitensheim | 2.929 | Schernfeld | 3.099 |
| Gaimersheim, M. | 11.345 | Stammham | 3.780 |
| Großmehring | 6.489 | Titting, M. | 2.664 |
| Hepberg | 2.612 | Walting | 2.297 |
| Hitzhofen | 2.833 | Wellheim, M. | 2.715 |
| Kinding, M. | 2.585 | Wettstetten | 4.753 |

125.335

206 Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Eichstätt vom 11. November 2011 (Amtsblatt Nr. 47 vom
25.11.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2013 wird
hiermit neu bekannt gemacht:

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Eichstätt erhebt für die Benutzung der öffentlichen
Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren. Diese dienen der Kostende-
ckung der Abfallwirtschaft des Landkreises.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrich-
tungen des Landkreises einschließlich der von ihm beauftragten Drit-
ten benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der
Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Ab-
fallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der
Verwendung von Restmüll- und Wertstoffsäcken ist der Erwerber, bei
der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die
Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen
unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Land-
kreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte ein-
es angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigen-
tümer i. S. des Wohneigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der
Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den
Wohneigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die monatliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse.

In der Gebühr für die Restmülltonne nach § 3 Abs. 1 ist jeweils enthalten:

- die Leerung der Restmülltonne (bei 2-wöchiger Leerung)
- die Leerung einer Papiertonne die dem doppeltem Fassungsvermögen der Restmülltonne entspricht (bei 4-wöchiger Leerung)
- die Erstausrüstung mit der erforderlichen Zahl an Abfallbehältnissen
- die Sperrmüllabfuhr nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Entsorgung von Problemabfällen nach § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung
- die Benutzung der Wertstoffhöfe, soweit für die einzelnen Fraktionen keine gesonderte Gebühr erhoben wird.

Für Einzelleerungen von Restmüllgefäßen wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 2. eine gesonderte Gebühr erhoben.

Für zusätzliche Leerungen von Papiertonnen wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 eine gesonderte Gebühr erhoben.

Die zusätzliche Gebühr für Restmüll- oder Wertstoffsäcke ergibt sich aus § 4 Abs. 5.

Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) ergibt sich aus § 4 Abs. 6.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

| Restmülltonne (Volumen in Liter) | Monatliche Gebühr | Vierteljährliche Gebühr |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------------|
| 60 L vierzehntägige Abholung | 6,00 € | 18,00 € |
| 120 L vierzehntägige Abholung | 9,70 € | 29,10 € |
| 240 L vierzehntägige Abholung | 19,60 € | 58,80 € |
| 1.100 L vierzehntägige Abholung | 105,30 € | 315,90 € |
| 1.100 L wöchentliche Abholung | 210,50 € | 631,50 € |
| 1.100 L vierwöchentliche Abholung | 56,00 € | 168,00 € |

(2) Für die einzelne Abfuhr von Restmüllgefäßen beträgt die Gebühr:

| Restmülltonne (Volumen in Liter) | Gebühr pro Einzelleerung |
|----------------------------------|--------------------------|
| 60 | 5,00 € |
| 120 | 6,85 € |
| 240 | 11,80 € |
| 1100 | 54,65 € |

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

| Papiertonne | Monatliche Gebühr: |
|-----------------------|--------------------|
| 120 L vierwöchentlich | 1,00 € |
| 240 L vierwöchentlich | 2,00 € |

| | |
|------------------------|---------|
| 1100 L vierwöchentlich | 7,50 € |
| 1100 L vierzehntägig | 15,00 € |
| 240 L wöchentlich | 8,00 € |
| 1100 L wöchentlich | 30,00 € |

(4) Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem Volumen. Für die Berechnung der wöchentlichen Papiertonne ist die kostenlose Entleerung, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, gegenzurechnen.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

- für jeden Restmüllsack 4,00 €
- für jeden Wertstoffsack (Papier, Pappe, Kartonagen) 2,00 €

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird nach dem tatsächlichen Arbeits- und Entsorgungsaufwand berechnet. Sie beträgt jedoch mindestens 50,- Euro.

(7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfälle beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt wird vom Zweckverband durch eigene Satzung festgelegt und erhoben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01. Januar 2012. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals bei Eintritt des Gebührentatbestands - bis zum 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn dieses Kalendermonats, bei Eintritt des Gebührentatbestands nach dem 15. Tag des Kalendermonats mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres.

Endet der Gebührentatbestand im Laufe eines Kalendervierteljahres, so besteht die Gebührenschuld bis zum Ende des laufenden Monats.

Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ändern.

(2) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Abfallbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden oder wenn die Abfallbehältnisse aufgrund von Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung nicht geleert worden sind.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. Die Gebühr für die Säcke ist in bar zu entrichten.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Wertstoffsäcken (Papier, Pappe, Kartonagen) und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Gemeinden des Landkreises Eichstätt bzw. zuverlässige Dritte mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
 2. der Gebührenabrechnung,
 3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
 4. der Entgegennahme der Gebühr
- in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 einschließlich abweichender Intervalle und Abs. 4 beauftragt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung vom 11. November 2011 tritt dann mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Eichstätt, den 16. Oktober 2013

Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

207 Bürgerversammlungen im Jahr 2013 in der Stadt Eichstätt

Im Vollzug des Art. 18 der Gemeindeordnung (GO) finden in der Stadt Eichstätt folgende Bürgerversammlungen zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten bzw. zur Entgegennahme von Empfehlungen und Anregungen der Bürger statt:

Montag, 18. November 2013, 19.30 Uhr
in der Stadt **Eichstätt**,
Gasthof Krone, Domplatz 3

Mittwoch, 20. November 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Buchenhüll**,
Gasthaus Baumann, Buchenhüll 16

Dienstag, 26. November 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wasserzell** mit Steghäuser,
Gasthaus "Müllerwirt", Hauptstraße 10

Donnerstag, 28. November 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Marienstein** mit Blumenberg und Rebdorf,
Gaststätte "Schamerau", Weiheracker 2

Freitag, 29. November 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Wintershof** mit Wegscheid,
Gasthaus "Bergluft", Rupertiberg 6

Mittwoch, 04. Dezember 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Landershofen** mit Pietenfeld an der Leithen,
Café-Restaurant Pröll, Am Haselberg 1

Dienstag, 10. Dezember 2013, 19.30 Uhr
im Stadtteil **Seidlkreuz**
Montessori-Schule, Kardinal-Schröffer-Straße 5

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eichstätt mit ihren Stadtteilen sind zu den Bürgerversammlungen herzlich eingeladen.

Eichstätt, 25.10.2013
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister